

Lieferantenkodex der IED Gruppe AG und IED Engineering SA

Oktober 2018

Inhalt

| | | |
|----|---------------------------------------------------|---|
| 1. | Geschäftspraktiken..... | 2 |
| 2. | Arbeitsbedingungen | 2 |
| 3. | Sicherheit und Gesundheit..... | 3 |
| 4. | Umwelt..... | 3 |
| 5. | Prüfung der Einhaltung des Lieferantenkodex | 3 |

Die IED Gruppe AG inklusive der IED Engineering SA hat sich zu nachhaltigen, ethischen Geschäftspraktiken in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Übereinkommen und Vorschriften verpflichtet. Sie verfügt über die Zertifikate ISO 9001, ISO 14001 und OHSAS 18001.

Der vorliegende Kodex dient als Leitfaden für einen Standard ethischen Verhaltens, ethischer Werte und Grundsätze. Die IED Gruppe kann die Einhaltung der Standards nur verlangen, soweit sich der Lieferant vertraglich hierzu verpflichtet hat. Gleichwohl erwarten wir von allen unseren Lieferanten, dass sie sich an den in diesem Kodex niedergelegten Standards orientieren und die Einhaltung dieser Standards innerhalb der eigenen Lieferkette aktiv fördern.

Die IED Gruppe erkennt an, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist und ermutigt die Lieferanten, ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern. Sie unterstützt insbesondere Lieferanten, welche über die oben erwähnten Zertifikate verfügen.

1. Geschäftspraktiken

1.2 Integrität im Geschäftsverkehr

Bestechung, Erpressung und Veruntreuung sind verboten. Lieferanten dürfen im Rahmen ihrer geschäftlichen Beziehungen zu Unternehmen oder Behörden keine Bestechungen oder andere illegale Anreize bezahlen oder annehmen.

Lieferanten führen ihre Geschäfte im Einklang mit einem fairen Wettbewerb und in Übereinstimmung mit sämtlichen geltenden Bestimmungen.

1.3 Datenschutz

Lieferanten müssen die Vertraulichkeit von Informationen und deren vorschriftsmässige Verwendung gewährleisten und sicherstellen, dass die Datenschutzrechte des Unternehmens, der Mitarbeitenden und der Kunden geschützt werden.

1.4 Geistiges Eigentum

Lieferanten unternehmen geeignete Massnahmen, um die vertraulichen, internen Informationen ihrer Geschäftspartner zu schützen und deren Vertraulichkeit zu wahren und diese nur für die Zwecke zu verwenden, die im Rahmen des Vertrages vereinbart wurden.

2. Arbeitsbedingungen

2.1 Faire und gleiche Behandlung

Lieferanten behandeln die Mitarbeitenden mit Respekt und Würde.

Lieferanten sollen Belästigung und Diskriminierung am Arbeitsplatz verhindern. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Zugehörigkeit, Behinderung, Religion, politischer oder gewerkschaftlicher Zugehörigkeit oder Zivilstand ist unzulässig. Das Diskriminierungsverbot bezieht sich u.a. auf Anstellung, Entlohnung, Zusatzleistungen, Weiterbildungsmöglichkeiten, Beförderung und Kündigung.

Jegliche Formen psychischer, physischer, sexueller oder verbaler Misshandlung, Einschüchterung, Bedrohung oder Belästigung werden von Lieferanten nicht toleriert.

2.2 Kinder- und Zwangsarbeit

Lieferanten unterlassen Kinderarbeit und befolgen die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften (inkl. UNO-Kinderrechtskonvention).

Lieferanten dürfen keine Zwangs- oder Pflichtarbeit oder unfreiwillige Gefängnisarbeit einsetzen.

2.3 Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeiten

Die Arbeitsbedingungen der Lieferanten (insbesondere Arbeitszeitenregelungen, Entlohnung und Sozialleistungen) müssen den geltenden Gesetzen und Branchenstandards entsprechen.

3. Sicherheit und Gesundheit

3.1 Arbeitsumgebung

Die Betriebs- und Managementsysteme der Lieferanten zielen auf die Vermeidung von Berufsunfällen und -krankheiten ab.

Lieferanten stellen ihren Mitarbeitenden eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung bereit. Sie schaffen entsprechende Vorkehrungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit. Die Mitarbeitenden erhalten Informationen zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

3.2 Risikomanagement

Risiken (insbesondere physische, mechanische und chemische) sind zu identifizieren und mit Maßnahmen zu versehen, die den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden gewährleisten.

4. Umwelt

4.1 Allgemeine Regelung

Die geltenden Umweltschutzvorschriften sind durch die Lieferanten einzuhalten.

Lieferanten haben in Bezug auf den Umweltschutz verantwortlich und effizient zu arbeiten und verpflichten sich, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren. Lieferanten sind aufgefordert, natürliche Ressourcen zu schonen, die Verwendung von Gefahrenstoffen möglichst zu vermeiden und Massnahmen zur Wiederverwendung und -verwertung zu fördern.

4.2 Abfall und Emissionen

Lieferanten sollen über Systeme verfügen, die den sicheren Umgang mit Abfall, Luftemissionen und Abwasser sowie deren Transport, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Management gewährleisten.

5. Prüfung der Einhaltung des Lieferantenkodex

Die IED Gruppe behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob die Lieferanten die Bedingungen des Kodex bei der Erbringung von Leistungen und der Herstellung von Produkten einhalten. Sollte die IED Gruppe feststellen oder anderweitig Kenntnis bekommen, dass ein Lieferant gegen die Bestimmung des Kodex verstösst, behält sich die IED Gruppe das Recht vor, bei diesem Lieferanten entsprechende Korrekturmassnahmen zu verlangen. Sollte der Lieferant diese Korrekturmassnahmen nicht oder nicht innert nützlicher Frist umsetzen, ist eine Kündigung des Liefervertrags mit diesem Lieferanten vorbehalten.